

Gartenordnung

I.	Allgemein	
	1.	Gemeinschaft
	1.1	Arealchef
	1.2	Pächter
II.	Parzelle	
	2.	Parzelle/Allgemein
	2.1	Pflanzfläche
	2.3	Grünfläche
III.	Bauten und Masse	
	3.	Parzelle
	3.1	Gartenhaus/Anbauten
	3.2	Laube
	3.3	Tomatenhaus, Treibhaus
	3.4	Vorschriften
IV.	Sonstiges	
	4.	Versicherung

I. Allgemein

1. Gemeinschaft

Artikel 1.1

Die Pächter in den Arealen bilden eine Gemeinschaft. Diese kann nur gedeihen, wenn alle Gärtner und Besucher die Statuten, Gartenordnung und die Verfügungen des Vorstandes befolgen sowie innerhalb und ausserhalb der Areale Ordnung wahren.

Artikel 1.2

Pachtgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Jeder Pächter erhält die Statuten und die Gartenordnung sowie einen Mitgliederausweis. Der Mitgliederausweis gilt an der GV als Stimmkarte. Die Partnerkarte gilt nicht als Stimmkarte.

Artikel 1.3

Wenn Anmeldungen für neue Pächter vorhanden sind, ist es nicht gestattet, selbst einen Käufer für das Gartenhaus zu suchen.

Sind die angemeldeten Anwärter für eine Parzelle nicht bereit, das darauf stehende Gartenhaus zu übernehmen, so hat der Vorstand das Recht, die Beseitigung des Gartenhauses zu verlangen.

Artikel 1.4

Gemeinschaftsarbeiten dienen dem Gemeinschaftsinteresse. Dazu gehören Erstellen und Unterhalt von Vereinseinrichtungen (Gebäude, Wasserleitungen, Zäune, Wege etc.) sowie Mithilfe beim Gartenfest und sonstigen Anlässen.

Artikel 1.5

Das Aufstellen eines Gartenhauses durch ein Mitglied geschieht auf sein eigenes Risiko. Bei Aufgabe einer Gartenparzelle darf der Verkaufspreis des Gartenhauses ohne Mobiliar und Inventar eine durch die Generalversammlung festgelegte Summe nicht übersteigen. Bei jedem Wechsel wird das Gartenhaus durch Mitglieder des Vorstandes geschätzt. Der vom Vorstand festgelegte Preis ist für die Weitergabe des Gartenhauses verbindlich. Den Preis vom Inventar und Mobiliar verhandeln der bisherige und neue Pächter selbst.

Artikel 1.6

Die Hauptwege sind durch die anstossenden Pächter in Ordnung zu halten, und der Rasen ist periodisch zu mähen. Entlang der Hauptwege müssen mindestens 60 cm breite Blumenrabatten erstellt werden. Für gemeinnützige Zwecke können Delegierte jederzeit von diesen Rabatten Blumen pflücken. Darauf dürfen keine mehrjährigen verholzenden Sträucher gepflanzt werden.

Artikel 1.7

Die Brunnen, Wasserleitungen und alle übrigen allgemeinen Anlagen sind mit Sorgfalt zu benützen. Wasservergeudung ist zu vermeiden. Gartenduschen jeglicher Art sowie das Giessen mit dem Schlauch sind verboten. Ab den Wasserleitungen des Areals dürfen keine zusätzlichen festen Anschlüsse installiert werden. Zum Abwaschen müssen ausschließlich biologische abbaubare Geschirrspülmittel verwendet werden.

Artikel 1.8

Am Samstag darf ab 12.00 Uhr mit Motormähern, Generatoren oder Motorsägen nicht gearbeitet werden. Diese Regelung gilt jeweils vom 1. Mai bis 30. September. An Sonn- und kantonalen Feiertagen sind nur stille Gartenarbeiten erlaubt. Mottfeuer und das Verbrennen von Abfall und behandeltem Holz sind generell verboten. Offene Feuer sind nicht erlaubt. Das Abfeuern von Feuerwerkskörpern (Raketen, Krachern etc.) ist im Gartenareal generell verboten.

Artikel 1.9

Es ist untersagt, Haustiere jeglicher Art im Gartenareal zu halten. Hunde müssen im Areal an der Leine geführt werden. Kinder sind zu beaufsichtigen; für Beschädigungen von fremdem Eigentum werden die Eltern haftbar gemacht. Das Betreten des Areals ist nur Mitgliedern sowie deren Angehörigen und Bekannten gestattet. Radios, Tonbänder etc. dürfen nur in einer Lautstärke betrieben werden, welche die Nachbarn nicht stört. Nach 22.00 Uhr soll auch im Garten allgemeine Ruhe herrschen.

Artikel 1.10

Das Gartenareal liegt in einer Gewässerschutzzone. Als Düngemittel soll daher in erster Linie eigener Kompost verwendet werden. Mist und biologische Dünger sind erlaubt, sollen aber in vernünftigen Mengen angewendet werden.

In Anlehnung an **das Schutzonenreglement der Korporation Baar – Dorf**, ist es verboten, giftige und wassergefährdende Stoffe wie Öl, Benzin usw., im Keller zu lagern. Sie müssen in dichten Auffangwannen in verschlossenen Schränken oberirdisch gelagert werden.

1.1. Arealchef

Artikel 1.1.1

Die Aufsicht über das vom Verein gepachtete Land obliegt den Arealchefs. Die Arealchefs überwachen die Einhaltung der Gartenordnung und Statuten. Der Arealchef ist befähigt Baubewilligungen nach Gartenordnung und Statuten zu erteilen. Alles andere entscheidet der Vorstand.

Artikel 1.1.2

Die Arealchefs haben die Pächter zu beraten und Wünsche und Reklamationen an den Vorstand weiterzuleiten. Fehlbare Pächter sind auf ihr Fehlverhalten aufmerksam zu machen. Bei Nichtfolgeleistung tritt Artikel 9 der Statuten in Kraft.

Artikel 1.1.3

Beim Auftreten von Krankheiten oder sonstigen Schädlingen an den Kulturen können die Arealchefs vom Pächter die Bekämpfung verlangen. Verweigert der Pächter die Bekämpfung und besteht die Gefahr der Ausbreitung, so sind die Arealchefs ermächtigt, gegen Kostenfolge die Bekämpfung vornehmen zu lassen.

1.2 Pächter

Artikel 1.2.1

Der Pächter ist verantwortlich für die Instandhaltung der gesamten Parzelle. Die Rahmenbedingungen dazu sind festgehalten in Artikel Römisch II. III. IV. der Gartenordnung.

Artikel 1.2.2

Bei Aufgabe des Gartens muss die Parzelle den Statuten und der Gartenordnung entsprechen. Die Parzelle ist vor der Abgabe vom Unkraut zu befreien und dann umzugraben oder zu fräsen. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift ist diese Arbeit dem Verein vollumfänglich zu entschädigen. Diese Bestimmungen gelten auch für Mitglieder, welche aufgrund von Art. 7 der Statuten ausgeschlossen wurden.

Artikel 1.2.3

Pächter inkl. Untermieter können durch den Vorstand für Gemeinschaftsarbeiten verpflichtet werden. Der Arealchef bietet die Mitglieder mindestens sieben Tage vor der jeweiligen Arbeit auf.

Begründete Entschuldigungen zu den Gemeinschaftsarbeiten müssen fünf Tage vor Arbeitsbeginn dem Arealchef gemeldet werden.

Wer ohne Entschuldigung nicht zur Gemeinschaftsarbeit erscheint, muss einen von der Generalversammlung bestimmten Stundenansatz in die Vereinskasse bezahlen.

Artikel 1.2.4

Bauvorhaben jeglicher Art (Neubauten, Gartencheminees, Solarzellen und andere Energieerzeuger, Ersatz und Änderungen bestehender Bauten) sind vor Baubeginn dem zuständigen Arealchef zu melden. Dabei hat der Pächter sich über Grenzabstände, Farbe der Bauten und allgemeine Vorschriften orientieren zu lassen. Danach sind Pläne oder Skizzen des Bauvorhabens im Doppel an den zuständigen Arealchef einzureichen und bewilligen zu lassen. Nachträgliche Änderungen sind erneut bewilligungspflichtig. Der Einsatz von Baumaschinen jeglicher Art im Gartenareal ist durch den Vorstand bewilligungspflichtig. Die Bauten müssen innerhalb eines Jahres fertig erstellt sein. Danach darf kein Baumaterial mehr im Freien gelagert werden.

II. Parzelle

2. Parzelle/Allgemein

Artikel 2.1

Die Parzelle besteht aus 50 % Pflanzfläche und 50% Grünfläche. Jede Parzelle ist so zu bepflanzen und instand zu halten, dass sie jederzeit einen guten Eindruck macht und der Gartenordnung entspricht. Bei der Bepflanzung ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Falls die angrenzenden Nachbarn sich beeinträchtigt fühlen sollten, ist der Arealchef um eine gütliche Einigung bemüht, ansonsten entscheidet der Vorstand.

Artikel 2.2

Insbesondere ist es nicht erlaubt Hochwachsende Pflanzen an oder auf die Grenze zu pflanzen. Als Regel gilt : $\frac{1}{2}$ Pflanzenhöhe = Grenzabstand max. Höhe = 4m. Falls den angrenzenden Parzellen trotzdem Sonnenlicht entzogen oder sonstigen Nachteil zugefügt wird, sind die Pflanzen weiter zurückzusetzen, sofern der Nachbar dies verlangt.

2.2 Pflanzfläche

Artikel 2.2.1

Beerensträucher sind in der Pflanzfläche erlaubt.

Artikel 2.2.2

Kompostbehälter dürfen nur in der Pflanzfläche abgestellt werden.

Artikel 2.2.3

Treibhäuser und Tomatenhäuser gehören in die Pflanzfläche. Alle anderen Bauten die nicht erwähnt sind, sind nicht erlaubt.

2.3 Grünfläche

Artikel 2.3.1

Die Grünfläche darf 50% der gesamten Parzelle nicht überschreiten. Bäume und Heckensträucher dürfen nur innerhalb der Grünfläche angepflanzt werden.

III. Bauten/Masse

3. Parzelle

Artikel 3.1

Ein Biotop darf maximal 3,0 m² Wasserfläche aufweisen. Die Besitzer von Biotopen haften für sämtliche Folgen von Unfällen.

3.1 Gartenhaus/Anbauten

Artikel 3.1.1

Bei Gartenhäusern darf die Grundfläche von 3,0 x 4,0 m sowie die Firsthöhe von 3,0 m ab Terrain nicht überschritten werden. Auf der Nordseite des Gartenhauses darf ein Geräteschrank mit den Aussenmassen von maximal 3.0 m x 0,8 m inkl. Vordach erstellt werden. Eine Gerätekiste ist nur erlaubt, wenn kein Gartenhaus oder Geräteschrank vorhanden sind.

3.2 Laube

Artikel 3.2.1

Es ist gestattet, eine Laube von maximal 2,0 m Breite längsseits des Gartenhauses anzubauen. Die Laube hat auf zwei Seiten offen zu sein; es kann eine Brüstung von maximal 1,0 m Höhe ab Laubenboden erstellt werden.

Artikel 3.2.2

Eine Gartenlaube ist ein offener Gebäudeteil des Gartenhauses, der es erlaubt, sich vor Sonne, Regen und Wind geschützt im Freien aufzuhalten. Die Laube muss im Grundzustand gemäss Art. 3.2.1 auf zwei Seiten offen sein. Die Laube darf nicht zweckentfremdet werden. Das Grundmass des Hauses, 3,0 x 4,0 m muss durch die feste Trennwand gewährleistet sein. Zum Schutz vor Witterungseinflüssen darf ganzjährig eine Vorrichtung angebracht werden. Diese ist mittels Baugesuch beim Vorstand genehmigen zu lassen. Eingabefristen sind Ende September und Ende März.

Die Vorrichtungen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Klappbar, faltbar oder versenkbar
- Lamellen-Konstruktionen
- nicht abschliessbar
- sind ohne mechanische Hilfsmittel montier- und demontierbar

Bei einem Pächterwechsel, auch Familienintern, oder bei einer Sanierung muss die bestehende Konstruktion den Vorschriften gem. Art. 1.2.4 angepasst werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des bisherigen Pächters.

3.3 Tomatenhaus, Treibhaus

Artikel 3.3.1

Treibhäuser und Tomatenhäuser dürfen nicht zweckentfremdet benützt werden. Pro Parzelle darf ein Treibhaus und ein Tomatenhaus aufgestellt werden. Der Grenzabstand zur Nachbarparzelle muss mindestens 2,0 m betragen. Dach und Wände müssen aus lichtdurchlässigem Material bestehen. Maximale Grösse für Treibhäuser: Länge 4.0 m, Höhe 2,2 m, Grundfläche 8,0 m². Maximale Grösse für Tomatenhäuser: Länge 4,0 m, Höhe 2,2 m, Grundfläche 4,0 m².

3.4 Vorschriften

Artikel 3.4.1

Alle anderen Masse sind in den Vorschriften oder durch den Vorstand geregelt. Die Vorschriften sind beim Vorstand hinterlegt.

IV. Sonstiges

4. Versicherung

Artikel 4.1

Gartenhäuser, Mobiliar wie auch Personen sind nicht durch den Gartenverein versichert. Jeder Pächter, Untermieter ist verpflichtet, mindestens eine Haftpflicht Versicherung welche Schäden gegenüber Dritten abdeckt, abzuschliessen.

Artikel 4.2

Es ist den Pächtern und Untermietern freigestellt, ihre Gartenhäuser und Mobiliar gegen die verschiedenen Risiken wie Elementar, Feuer, Wasser etc. auf eigene Rechnung zu versichern.

In dieser Neufassung der Gartenordnung vom 27.11.2012 wurden alle Generalversammlungsbeschlüsse von 1995 und 2001 berücksichtigt.

Baar, 27. November 2012

Der Präsident: Bruno Besmer

Der Aktuar: Reto Zürcher